

# Berechnung Ausbildungsentschädigungen

## Grundlagen/Voraussetzungen

1. pro Jahr ab D-Junior bis 21. Altersjahr Fr. 600.--
2. vom 21. bis 23. Geburtstag pro Tag 1/720 Anteil weniger
3. zu bezahlen bis max. bis zum 23. Geburtstag
4. Als Stichtag gilt der Qualifikationstag (Mittwoch)
5. Eine Ausbildungsentschädigung wird nur 1 x fällig

Name	Muster	
Vorname	Peter	
Spielerpass	111111	
Geb. Datum	07.03.1989	
Heutiges Datum	12.08.2011	
Alter Jahre	22.4466	wenn grösser als 23.00 = <b>keine AE</b>
Datum 21	07.03.2010	
Datum 23	07.03.2012	
Datum nächster Montag	15.08.2011	
Datum Quali	24.08.2011	
Datumdifferenz	195	730 minus Diff. zw. Qualidatum und Datum 21
Ausbildungsentschädigung	SFr. 1'625.00	

Kategorie	Jahre	Kosten	Kumul
D	0.50	SFr. 300.00	SFr. 300.00
D	0.50	SFr. 300.00	SFr. 600.00
D	0.50	SFr. 300.00	SFr. 900.00
D	0.50	SFr. 300.00	SFr. 1'200.00
C	0.50	SFr. 300.00	SFr. 1'500.00
C	0.50	SFr. 300.00	SFr. 1'800.00
C	0.50	SFr. 300.00	SFr. 2'100.00
C	0.50	SFr. 300.00	SFr. 2'400.00
B	0.50	SFr. 300.00	SFr. 2'700.00
B	0.50	SFr. 300.00	SFr. 3'000.00
B	0.50	SFr. 300.00	SFr. 3'300.00
B	0.50	SFr. 300.00	SFr. 3'600.00
A	0.50	SFr. 300.00	SFr. 3'900.00
A	0.50	SFr. 300.00	SFr. 4'200.00
A	0.50	SFr. 300.00	SFr. 4'500.00
A	0.50	SFr. 300.00	SFr. 4'800.00
A	0.50	SFr. 300.00	SFr. 5'100.00
A	0.50	SFr. 300.00	SFr. 5'400.00
AKTIV	0.50	SFr. 300.00	SFr. 5'700.00
AKTIV	0.50	SFr. 300.00	SFr. 6'000.00
Total	10.00	SFr. 6'000.00	

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



# REGLEMENT FÜR DIE ÜBERTRITTSKOMMISSION DES SFV

---

Ausgabe 2011

---

## Zuständigkeit

### Art. 1

1. Die Übertrittskommission setzt bei definitiven Übertritten von Spielern zwischen Klubs, die nicht der gleichen Abteilung angehören, die allfällige Ausbildungsentschädigung fest, die der neue Klub dem bisherigen zu entrichten hat, sofern sich die beiden Klubs nicht untereinander darüber einigen können. In Fällen gemäss Art. 3 dieses Reglements bleiben abweichende Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung früherer Klubs des Spielers gemäss dem Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung vorbehalten.
2. Sofern die Zugehörigkeit eines bisher der SFL angehörigen Klubs zu einer anderen Abteilung des SFV im Zeitpunkt des Übertrittes eines Spielers, welcher dem Klub der SFL angehört hat, noch nicht definitiv entschieden ist, richtet sich die Höhe der Ausbildungsentschädigung, falls der Klub rechtskräftig in der SFL verbleibt, nach dem Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung. Für solche Fälle liegt die Zuständigkeit bei der Mutationskammer der SFL.
3. Bei Kompetenzkonflikten zwischen der Übertrittskommission des SFV und der Mutationskammer einer Abteilung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV massgebend.

## Höhe der Ausbildungsentschädigung

### Art. 2

1. Die Übertrittskommission berücksichtigt bei ihrem Entscheid die massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements.
2. Unter Vorbehalt von Art. 3 dieses Reglements ergibt sich die Höhe der Ausbildungsentschädigung aus der Multiplikation der Anzahl Saisons, während denen der bisherige Klub den transferierten Spieler ausgebildet hat, mit folgenden Beträgen:
  - CHF 600.00 bei definitiven Übertritten von einem höherklassigen zu einem tieferklassigen Klub und von einem Klub der 2. Liga regional oder tiefer zu einem höherklassigen Klub;
  - CHF 800.00 bei definitiven Übertritten von einem Klub der 2. Liga interregional zu einem höherklassigen Klub;
  - CHF 1'000.00 bei definitiven Übertritten von einem Klub der 1. Liga zu einem höherklassigen Klub;

Per 10.06.2012 wird Lemma 3 dieser Bestimmung durch die zwei folgenden Absätze ersetzt:

  - CHF 1'000.00 bei definitiven Übertritten von einem Klub der 1. Liga Classic zu einem höherklassigen Klub;
  - CHF 1'500.00 bei definitiven Übertritten von einem Klub der 1. Liga Promotion zu einem höherklassigen Klub.
3. In jedem Fall darf die Höhe der Ausbildungsentschädigung nicht tiefer sein als das Angebot des neuen Klubs des Spielers und nicht höher als die Forderung des bisherigen Klubs des Spielers.

- Art. 3**
1. Bei definitiven Übertritten von Spielern von einem Klub mit einem Ausbildungslabel zu einem anderen Klub mit einem Ausbildungslabel ist unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit der betroffenen Klubs das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung massgebend, sofern der transferierte Spieler dauerhaft im Juniorenspitzenfussball ausgebildet und regelmässig in Juniorenspitzenfussball-Teams eingesetzt wurde.
  2. Der Nachweis der dauerhaften Ausbildung im Juniorenspitzenfussball und des regelmässigen Einsatzes in Juniorenspitzenfussball-Teams obliegt dem Klub, der die Ausbildungsentschädigung geltend macht.
  3. Bei Bedarf kann die Übertrittskommission bei der Technischen Abteilung Auskünfte einholen.
  4. Die Anwendung des Reglements der SFL über die Trainings- und Ausbildungsentschädigung auf Fälle von Rechtsumgehung bleibt vorbehalten.

## Verfahren

- Art. 4**
1. Die Übertrittskommission setzt sich in jedem einzelnen Fall aus je einem Mitglied der Mutationskammern derjenigen Abteilungen zusammen, denen die beiden beteiligten Klubs angehören. Bei der Zusammensetzung sind die statutarischen Ausstandsgründe zu beachten. Die beiden Mitglieder wählen einen Obmann. Können sie sich innert 10 Tagen auf keine Person einigen, so wird der Obmann auf Ersuchen einer Partei vom Zentralvorstand des SFV ernannt.
  2. Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des bisherigen Klubs des transferierten Spielers eingeleitet. Dieser Antrag hat die Forderung zu beziffern und zu begründen.
  3. Die Übertrittskommission fordert den neuen Klub des transferierten Spielers zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Diese hat die Höhe des Angebots des neuen Klubs zu beziffern und zu begründen.

## Entscheid

- Art. 5**
1. Die Kommission entscheidet in der Regel auf dem Zirkulationsweg aufgrund der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien. Sie kann eine mündliche Verhandlung ansetzen, zu der die Parteien spätestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt einzuladen sind.
  2. Die Kommission trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Kommissionsmitglieder. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
  3. Der Entscheid ist spätestens innerhalb von 60 Tagen seit Einleitung des Verfahrens zu fällen.
- Art. 6**
1. Die Entscheide der Übertrittskommission sind nach der Verhandlung und der Beratung schriftlich zu eröffnen.

2. Sie sind den beteiligten Klubs, den Mutationskammern der Abteilungen und dem Zentralsekretariat SFV schriftlich und begründet zuzustellen.
3. Gegen Entscheide der Übertrittskommission kann gemäss den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV beim Rekursgericht des SFV rekuriert werden.

## **Verfahrenskosten**

- Art. 7**
1. Die Verfahrenskosten sind den beteiligten Klubs nach Massgabe des Verfahrensausgangs aufzuerlegen. Sie werden der Monatsrechnung der Klubs beim SFV belastet.
  2. Die Mitglieder der Kommission haben Anrecht auf die vom Zentralvorstand des SFV festgesetzten Entschädigungen und Reisespesen.

## **Bezahlung der Ausbildungsentschädigungen**

- Art. 8**
1. Von der Kommission festgesetzte Ausbildungsentschädigungen sind vom neuen Klub innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.
  2. Bezahlt der neue Klub die von der Kommission festgesetzte oder frei vereinbarte Ausbildungsentschädigung nicht fristgerecht, kann der bisherige Klub nach erfolgloser Mahnung gemäss den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV den Boykott des neuen Klubs beantragen.

## **Schlussbestimmungen**

- Art. 9**
- Das vorliegende Reglement wurde vom Verbandsrat am 30. April 2011 erlassen. Es tritt am 10. Juni 2011 in Kraft und ist auf alle definitiven Übertritte anwendbar, die nach dem 10. Juni 2011 getätigt werden.

- Art. 10**
- Bei Textdifferenzen ist der deutschsprachige Text massgebend.

Schweizerischer Fussballverband

Der Zentralpräsident:  
Peter Gilliéron

Der Generalsekretär:  
Alex Miescher

Muri, 30. April 2011

Im Falle formgültiger und begründeter Einsprachen beider an einem Verbandsspiel beteiligten Mannschaften wird das Spiel beiden Mannschaften mit null Punkten und null Toren angerechnet. Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.

Fehler beider Mannschaften

4. Für jede einzelne Einsprache, die sich als formungültig oder unbegründet erweist, wird dem Klub, der die Einsprache eingereicht hat, eine Gebühr von CHF 250.00 belastet.

Gebühr

#### Art. 56

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zusätzliche Kontrollen von Amtes wegen vorsehen. Sie erlassen für diesen Fall entsprechende Ausführungsbestimmungen.

Kontrolle

## C. Übertritte, Reamateurisierung

### 1. Übertrittsfristen und Vorschriften

#### Art. 57

1. Übertrittsgesuche und zwischen SFV-Klubs abgeschlossene Leihverträge (offizielle Vereinbarungen) für Spieler ab dem 12. Geburtstag können vom 10. Juni bis 31. März (Poststempel) eingereicht werden.
2. Übertrittsgesuche für Spieler vor dem 12. Geburtstag können vom 10. Juni bis 31. Mai (Poststempel) eingereicht werden. In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai eingereichte Gesuche werden nur angenommen, wenn die schriftliche Zustimmung des bisherigen Klubs vorliegt.
3. Die Abteilungen sind befugt, für die von ihnen durchgeführten Meisterschaften abweichende Bestimmungen zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Fristen

#### Art. 58

1. Tätigt ein Spieler vor seinem 23. Geburtstag einen definitiven nationalen Übertritt, kann sein bisheriger Klub von seinem neuen Klub die Bezahlung einer Entschädigung für die zwischen dem 12. und dem 21. Geburtstag des Spielers geleistete Ausbildungsarbeit verlangen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Qualifikation. Abweichende Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung früherer Klubs des Spielers gemäss dem Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung bleiben vorbehalten.
2. Die Klubs können die Höhe und die Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung frei vereinbaren. Derartige Vereinbarungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Ausbildungsentschädigung bei früheren oder späteren definitiven Übertritten des gleichen Spielers.

Ausbildungsentschädigungen

3. Kommt zwischen den Klubs keine Einigung zustande, kann der bisherige Klub des Spielers innert 30 Tagen nach der Qualifikation für den neuen Klub bzw. bei Übertritten, welche unter das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung fallen, innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung die Mutationskammer der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte zwischen zwei Klubs der gleichen Abteilung) respektive die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte zwischen zwei Klubs verschiedener Abteilungen) zum Entscheid anrufen. Die Höhe der allfälligen Ausbildungsentschädigung und das Verfahren bestimmen sich nach dem einschlägigen Reglement der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte) respektive nach dem Reglement für die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte). Die Vorgaben des vorliegenden Artikels bleiben in allen Fällen verbindlich.
4. Bei Kompetenzkonflikten zwischen den Mutationskammern der einzelnen Abteilungen oder zwischen einer solchen und der Übertrittskommission des SFV entscheidet der Präsident des Rekursgericht des SFVs oder sein Stellvertreter auf Antrag einer Partei innert 10 Tagen endgültig. Er gewährt den betroffenen Behörden vor dem Entscheid das rechtliche Gehör.
5. Wenn sich zwei Klubs über die Höhe einer allfälligen Vertragsauskaufsumme einigen, wird vermutet, dass diese die allfällige Ausbildungsentschädigung beinhaltet.
6. Tätigt ein Spieler einen definitiven nationalen Übertritt zwischen seinem 21. und seinem 23. Geburtstag, reduziert sich die allenfalls geschuldete Ausbildungsentschädigung pro rata temporis bis auf null am Tag des 23. Geburtstages. Massgebend ist der Zeitpunkt der Qualifikation.
7. Im internationalen Verhältnis sind die einschlägigen Bestimmungen der FIFA zu beachten.

**Art. 59**

1. Ein Spieler kann pro Saison grundsätzlich nur einen definitiven Übertritt vornehmen. Der Abschluss eines Leihvertrages, wie auch die Rückkehr zum früheren Klub gemäss Art. 67 dieses Reglements gelten nicht als definitiver Übertritt. Übertritt pro Saison
2. Zweite definitive Übertritte von Spielern ab dem 12. Geburtstag sind nur mit Unterschrift des bisherigen Klubs möglich. Ausnahmen  
 Begründete Gesuche ohne Unterschrift des bisherigen Klubs werden von der zuständigen Behörde nur bewilligt, wenn Domizilwechsel
  - ein Wohnsitzwechsel (mindestens 50 km Luftlinie) vorliegt;
  - im Falle eines Spielers im Juniorenalter seine Rechte als Junior nachgewiesenermassen verletzt sind.
 Diese Gesuche können bis 31. März (Poststempel) eingereicht werden. Ein Wohnsitzwechsel, der auf die Qualifikation eines Spielers Einfluss hat, muss zeitlich und örtlich mit dem vorgesehenen Klubwechsel übereinstimmen.

**Art. 60**

1. Die Tätigkeit von Spielervermittlern wird durch das Spielervermittler-Reglement der FIFA und durch das gestützt darauf vom Verbandsrat erlassene Spielervermittler-Reglement des SFV geregelt. Spielervermittler

2. Ein Klub darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seines Teams zu beeinflussen. Die zuständige Disziplinarbehörde kann gegen Klubs, die diese Verpflichtung verletzen, Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Beeinflussung von Klubs durch Drittparteien

#### Art. 61

1. Für Spieler im Juniorenalter gelten die Bestimmungen des Juniorenreglements, vorbehaltlich der Übertrittsbestimmungen für Spieler ab dem 12. Geburtstag.

Spieler im Juniorenalter

Für unmündige Spieler ist bei Anmeldung und Klubwechsel in jedem Fall die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Spieler im Alter der Junioren A und B können als Nicht-Amateure qualifiziert werden. Junioren ab dem 12. Geburtstag (Amateure und Nicht-Amateure) unterstehen den Übertrittsbestimmungen des Wettspielreglements.

Nicht-Amateure

3. Für den Einsatz von Nichtamateuren im Juniorenalter gelten die Einschränkungen des vorliegenden Reglements und des Juniorenreglements des SFV.

Einsatz von Nichtamateuren

#### Art. 62

1. Übertritte von Spielern ab dem 12. Geburtstag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bisherigen Klubs, wobei die Unterschrift des bisherigen Klubs auf dem Übertrittsformular nur gültig ist, wenn sie von Funktionären, die im Zeitpunkt der Einreichung des Übertrittsgesuchs gemäss Klubstatuten unterschriftsberechtigt sind, angebracht wird.

Zustimmung des bisherigen Klubs

Schriftliche Vereinbarungen zwischen Klubs und Spielern für einen späteren Übertritt werden nur anerkannt, wenn sie innert zwei Monaten nach ihrem Abschluss beim Zentralsekretariat hinterlegt worden waren.

2. Für abgemeldete Spieler und Spieler aufgelöster Klubs ist eine Zustimmung des bisherigen Klubs nicht erforderlich.

3. Im Weiteren gelten für Übertritte von Spielern ab dem 12. Geburtstag die folgenden Bestimmungen:

- 3.1. Sofern das Übertrittsgesuch vollständig ist (mit Zustimmung des bisherigen Klubs), kann die Qualifikation gemäss Art. 45 WR erteilt werden.

Übertritt mit Zustimmung des bisherigen Klubs

- 3.2. Liegt die schriftliche Zustimmung des bisherigen Klubs nicht vor, kann innerhalb der Übertrittsfristen gemäss Art. 57 WR ein vom neuen Klub und vom Spieler unterzeichnetes Übertrittsgesuch eingereicht werden. Die Spielerkontrolle informiert den bisherigen Klub über die Einreichung eines von ihm nicht unterzeichneten Übertrittsgesuchs und fordert ihn auf, innert zehn Tagen über die Gründe der fehlenden Unterschrift Auskunft zu geben. Die zehntägige Frist kann innerhalb dieser Frist auf begründetes Gesuch hin um höchstens fünf Tage verlängert werden.

Fehlen der Zustimmung des bisherigen Klubs

Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung der Zustimmung dar. Sie kann unabhängig vom Übertrittsverfahren geltend gemacht werden, wobei die einschlägigen Bestimmungen dieses Reglements und des Reglements der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte) bzw. des Reglements für die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte) zu beachten sind.

Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innerhalb der gesetzten Frist nicht oder begründet er die Verweigerung der Zustimmung mit der Forderung einer Ausbildungsentschädigung, so erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Art. 45 WR.

- 3.3. Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innert Frist, werden die Akten der Kontroll- und Disziplinarkommission überwiesen. Diese entscheidet nach Anhören der beiden Klubs und des Spielers über die Qualifikation. Sie kann die Qualifikation für den neuen Klub für die Dauer bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission ist endgültig, vorbehältlich Erteilung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung zum Übertritt durch den bisherigen Klub oder Abschluss einer Leihvereinbarung zwischen den betroffenen Parteien.

Zuständigkeit KDK

Macht der bisherige Klub einen laufenden Arbeitsvertrag für Nichtamateure für die Verweigerung der Zustimmung geltend, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkommission ausserdem über die allfällige Entschädigung und über Disziplinarstrafen wegen Vertragsbruchs, wobei sie die einschlägigen Bestimmungen der SFL anwendet. Gegen den Entscheid über die Entschädigung und über Disziplinarstrafen wegen Vertragsbruchs kann gemäss der Rechtspflegeordnung des SFV beim Rekursgericht des SFV rekuriert werden.

- 3.4. Der bisherige Klub kann bis zum Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Klub und/oder der Spieler kann das Übertrittsgesuch innerhalb der gleichen Frist widerrufen.

Zustimmung und Widerruf vor Entscheid

- Art. 63** Wenn die Auflösung des Klubs nach dem 31. März erfolgt, können dessen Spieler auch nach diesem Termin noch einen Übertritt vornehmen, spätestens jedoch bis zum 15. April.  
Die Zustimmung des aufgelösten Klubs ist nicht erforderlich.
- Spieler aufgelöster Klubs
- Art. 64** Bei Fusion werden sämtliche Spieler der eingegliederten Klubs ohne Übertrittsgesuch in den verbleibenden Klub übernommen.
- Fusion
- Art. 65** Vollständig eingereichte Übertrittsgesuche können nicht zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt Art. 62, Ziff. 3.5 WR.
- Rückzug von Übertrittsgesuchen
- Art. 66**
1. Die Klubs sind verpflichtet, die Spielerpässe
    - für Spieler, deren Übertrittsgesuch sie unterzeichnet haben,
    - für abgelaufene Vereinbarungen,
    - für abgemeldete Spieler,
    - auf Aufforderung des SFVdem neuen Klub beziehungsweise dem SFV auszuhändigen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird gemäss Verbandsstatuten bestraft.
  2. Gegen Spieler, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann der Klub gemäss den Vorschriften des Boykottreglements einen Boykottantrag an das Zentralsekretariat stellen.
- Aushändigung von Spielerpässen
- Nichterfüllung finanzieller Pflichten